

HAUSHALTSSATZUNG

FÜR DAS

HAUSHALTSJAHR 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	44.090.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-43.590.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	500.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	500.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	42.260.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-38.740.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.520.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.700.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-14.589.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.889.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.369.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.905.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.536.000

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.369.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.000.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.905.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 5.310.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 7 Wirtschaftsplan der Stadtwerke

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke wird festgesetzt

EUR

1. im Erfolgsplan mit einem Gesamtbetrag	
der Erträge i. H. v.	2.822.000
und der Aufwendungen i. H. v.	2.558.500
und dem Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis als Jahresgewinn i. H. v.	263.500

2. im Liquiditätsplan mit einem Gesamtbetrag	
a. der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeiten i. H. v.	2.745.000
und den Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeiten i. H. v	2.051.500
und dem Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit i. H. v.	693.500
b. der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v.	0
und den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v.	4.035.000
und dem Saldo aus Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i. H. v	4.035.000
c. dem Saldo aus Finanzierungsmittelbedarf (Salden aus den Buchstaben a und b) i. H. v.	3.341.500
d. der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit i. H. v.	4.383.500
und den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten i. H. v.	1.014.000
und dem Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit i. H. v.	3.369.500
e. dem Saldo des Liquiditätsplan	28.000

3. Der Gesamtbetrag	
a. der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) beträgt	2.736.500
b. der Verpflichtungsermächtigung beträgt	3.180.000

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	900.000
---	---------

Vermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.02.2023 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis –Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt- am 09.03.2023 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.03.2023 bis 28.03.2023 beim Bürgermeisteramt Lauda-Königshofen, Marktplatz 1, im Zimmer 305, während den Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Lauda-Königshofen, den 16. März 2023



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister